

# **Ambulantes betreutes Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung Informationen für Fachleute**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....		
1	Stabilität nach der Therapie..... - 3 -	
2	Gesetzliche Grundlagen .....	- 4 -
3	Konzept .....	- 5 -
4	Kosten .....	- 6 -
4.1	Finanzierung und Beantragung der Betreuungskosten .....	- 6 -
4.1.1	Überörtliche Sozialhilfeträger .....	- 6 -
4.1.2	Jugendämter .....	- 7 -
4.2	Finanzierung und Beantragung der Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts .....	- 7 -
4.2.1	Kosten der Unterkunft – Miete und Kaution .....	- 7 -
4.2.2	Sicherung des Lebensunterhalts .....	- 7 -
5	Kooperationen .....	- 8 -
5.1	Kooperationen im Einrichtungsverbund der Stadtmission Nürnberg e.V. ....	- 8 -
5.2	Externe Vernetzungen und Kooperationspartner .....	- 8 -

# 1 Stabilität nach der Therapie

Das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung in Nürnberg bietet seit 1978 Hilfe für suchtkranke Frauen und Männer an. Derzeit gibt es 45 Plätze für drogen-, alkohol- und mehrfachabhängige Menschen (Stand: Januar 2019). Steht die Suchterkrankung im Vordergrund, betreuen die Mitarbeitenden ebenfalls Menschen mit Doppeldiagnosen.

Vorrangige Ziele der Maßnahme sind neben der Stabilisierung der Gesundheit und Rückfallvermeidung die soziale und berufliche Wiedereingliederung. Die Einrichtung ist nach der Entgiftung und der anschließenden stationären Entwöhnungsbehandlung der nächste Schritt auf dem Weg in ein abstinentes und selbstständiges Leben.

Aufgrund der verschiedenen Wohnungen werden alters- und krankheitsspezifische Wohnräume zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeitenden begleiten und fordern die Klient/innen. Bei Schwierigkeiten nicht aufgeben, Krisen, Partnerschaftsprobleme oder Frustrationen im Alltag bewältigen - dies wird miteinander und bei Bedarf gemeinsam mit den Angehörigen er – und bearbeitet. Gemeinsam finden Mitarbeitende und Klient/innen Lösungen. Beim Umzug in die eigene Wohnung begleitet die Nachsorge die Klient/innen mit dem Angebot des betreuten Einzelwohnens. Dies erleichtert den Wechsel in ein vollkommen selbstständiges Leben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit der Nachsorge sind folgende gesetzliche Grundlagen maßgebend:

- § 53 ff. SGB XII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen (anzuwenden für Volljährige über 21 Jahren=
- § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII Eingliederungshilfen/Hilfen für junge Volljährige (anzuwenden für Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren)

### 3 Konzept

#### Strukturen und Regeln als Orientierungshilfe

- Die Basis der Arbeit ist das Abstinenzgebot.
- Der lösungsorientierte Ansatz richtet sich nach dem Bedarf der Klient/innen.
- Das Team arbeitet mit den Klient/innen ressourcenorientiert.
- Das Menschenbild des Ambulanten betreuten Wohnens für Menschen mit Suchterkrankung ist geprägt von hoher Wertschätzung und Empathie.
- Das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung arbeitet aktiv gegen Ausgrenzung und soziale Benachteiligung.
- Die Mitarbeitenden helfen den Klient/innen dabei, mehr Lebensfreude und Zufriedenheit zu gewinnen.
- Struktur und Regeln dienen den Leistungsberechtigten als Orientierungshilfe und Schutz.
- So wenig Kontrolle wie möglich, so viel Kontrolle wie nötig.
- Vielfältige sozialpädagogische Methoden finden in der Arbeit Anwendung.
- Das Betreute Wohnen für Suchtkranke fühlt sich dem diakonischen Auftrag der evangelischen Kirche verbunden.

## 4 Kosten

### 4.1 Finanzierung und Beantragung der Betreuungskosten

#### 4.1.1 Überörtliche Sozialhilfeträger

Bei Personen über 21 Jahren werden die Leistungen von den überörtlichen Sozialhilfeträgern (Bezirken) finanziert. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind durch das bayerische Gesamtplanverfahren geregelt. Die Entgelte richten sich nach diesen Leistungsvereinbarungen. Außerbayerische Kostenträger erkennen dieses Verfahren üblicherweise an.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (GA) des/der Leistungsberechtigten. Das ist normalerweise der Wohnort vor Beginn der stationären Therapie. Die Formalien der Kostenbeantragung sind ebenfalls durch das bayerische Gesamtplanverfahren geregelt. Der Bedarf für die Eingliederungshilfe und die Intensität der Hilfe, sowie die finanziellen Verhältnisse des/der Hilfesuchenden werden folgendermaßen festgestellt:

- Sozialbericht mit Maßnahmeempfehlung und vorläufiger Hilfeplanung
- Erstellung eines Arztberichts
- Erstellung eines Sozialhilfeantrags zur Vermögensprüfung mit beigefügten Einkommens- und Vermögensnachweisen

Die Intensität der Hilfe wird in so genannten Hilfeempfängergruppen (HEG) unterschieden – früher Betreuungsschlüssel.

- HEG 4 = Betreuungsschlüssel von 1:3
- HEG 3 = Betreuungsschlüssel von 1:6
- HEG 2 = Betreuungsschlüssel von 1:9
- HEG 1 = Betreuungsschlüssel von 1:12

In der Regel haben die Leistungsberechtigten zu Beginn der Maßnahme einen Betreuungsbedarf von 4 bis 5 Stunden wöchentlich. Das entspricht der Hilfeempfängergruppe 3 (Schlüssel 1:6). Zur Feststellung des Bedarfs haben die bayerischen Bezirke ein Raster entwickelt, mit dem abgefragt werden kann, welche mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen ein Hilfesuchender braucht. Daraus ergibt sich dann die passende HEG. Bei Unklarheiten bittet das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung um Rücksprache.

Diese Berichte und Anträge erstellt die vermittelnde Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Aufnahme.

Wenn sich der Bedarf während der Betreuungszeit verändert, passt die das Ambulant betreute Wohnen den Schlüssel an, indem die Mitarbeitenden die Hilfeplanung aktualisieren und Entwicklungsberichte für den Kostenträger verfassen (siehe Hilfe- und Entwicklungsbogen).

Wichtig für die Leistungsberechtigten ist zu wissen, dass bei der Überschreitung von Vermögens- und Einkommensgrenzen eine Zuzahlung zu den Betreuungskosten zu leisten ist.

### **4.1.2 Jugendämter**

Bei Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) bezahlen die Jugendämter die Betreuungskosten. Ein standardisiertes Antragsverfahren gibt es dafür bisher nicht. Zuständig sind hier die örtlichen Jugendämter des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (GA), das heißt die kommunalen oder Kreisjugendämter. Bezüglich der Kostenbeantragung fragen Sie bitte beim zuständigen Jugendamt nach.

## **4.2 Finanzierung und Beantragung der Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts**

### **4.2.1 Kosten der Unterkunft – Miete und Kautio**

Vor Aufnahme in das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung unterzeichnet der/die Leistungsberechtigte einen Miet- und Betreuungsvertrag, in dem alle Rechte und Pflichten des Wohn- und Betreuungsverhältnisses gelistet sind.

Die WG-Zimmer und die Einzelappartements sind voll möbliert, ihre Mietpreise liegen unter den Mietobergrenzen der ARGE Nürnberg. Im Mietpreis sind bereits sämtliche Nebenkosten, Heizung, Strom, eine Pauschale für Schönheitsreparaturen und eine Pauschale für Vollmöblierung enthalten. Die Wohnungen sind mit sämtlichen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet. Haushaltswäsche kann leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Kosten für Kautio und Miete sind nicht im Tagessatz enthalten. Der/die Leistungsberechtigte bezahlt diese Kosten von seinem/ihrem Arbeitseinkommen, sofern er/sie eines hat, bzw. vom Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Arbeitslosengeld II (ALG II).

Die Kautio wird – in max. 3 Raten - bei Einzug in das Ambulant Betreute Wohnen fällig.

### **4.2.2 Sicherung des Lebensunterhalts**

Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht im Tagessatz enthalten. Der Leistungsberechtigte finanziert seinen Lebensunterhalt mit seinem Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II.

Für die Kostenbeantragung des Regelsatzes bei der ARGE gilt das gleiche Procedere wie bei den Kosten der Unterkunft.

## 5 Kooperationen

### 5.1 Kooperationen im Einrichtungsverbund der Stadtmission Nürnberg e.V.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Therapiezentrum Wolkersdorf der Stadtmission Nürnberg. Viele Klienten des Therapiezentrums nutzen die Nachsorge für Suchtkranke als Anschlussheilbehandlung. Aber auch umgekehrt besteht die Möglichkeit, bei Krisen oder Rückfälligkeit eine Auffangtherapie im Therapiezentrum Wolkersdorf zu absolvieren. Ebenso besteht eine enge Verbindung zum Nürnberger Suchthilfezentrum (SHZ), dem Haus Martinsruh (Soziotherapeutische Facheinrichtung) sowie dem Betreuten Wohnen für Menschen mit seelischer Erkrankung der Stadtmission Nürnberg e.V.. Unsere weiteren internen Vernetzungen, welche Beschäftigungs- und strukturgebend sind, finden Sie [hier](#).

### 5.2 Externe Vernetzungen und Kooperationspartner

Wir kooperieren u.a. mit folgenden Einrichtungen:

- Fachklinik Weihersmühle, Fachklinik Schloß Eichelsdorf, Fachklinik Furth im Wald
- Laufer Mühle in Adelsdorf, Fachklinik Weibersbrunn, Maximilianshöhe Bayreuth / Furth im Wald, Kompass Drogenhilfe GmbH Augsburg, Klinikum der Stadt Nürnberg Nord: Suchtambulanz, Entgiftung, psychiatrische Notfallambulanz
- Klinikum am Europakanal Erlangen, Klinikum Ansbach
- Krisendienst Mittelfranken gGmbH, Bewährungshilfe Nürnberg
- Evangelischer Fachverband für Suchtkrankenhilfe, Niedergelassene Allgemein- und Fachärzte/ärztinnen und Ärzten, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen, ASD, Jugendamt, ARGE Nürnberg, etc.